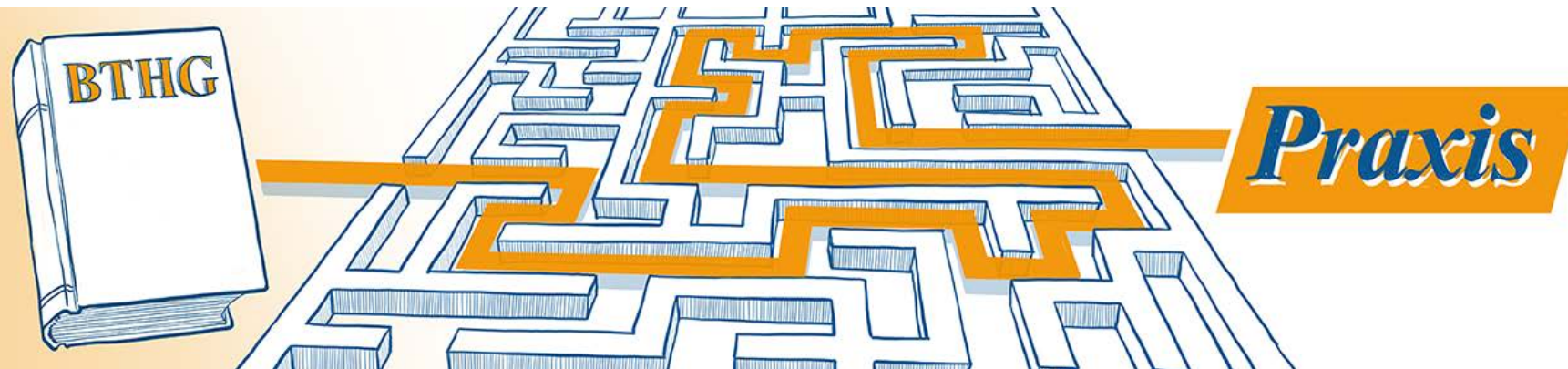




Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

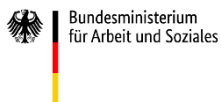


SCHNITTSTELLE DER EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR HILFE ZUR PFLEGE UND PFLEGEVERSICHERUNG

Elke Tiegs, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Projekt modellhafte Erprobung nach Art. 25
Absatz 3 BTHG

Marcus Rietz, Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Mehrere Koordinierungsregelungen in § 13 Abs. 3 und 4 SGB XI und § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sowie § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX

Aber:

Abweichend vom Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX, wonach Eingliederungshilfeleistungen personenzentriert und unabhängig vom Ort der Leistungserbringung erbracht werden müssen, wird bei der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege/Hilfe zur Pflege weiterhin die Wohnform als Abgrenzungskriterium herangezogen, vgl. § 103 Absatz 1 und 2 SGB IX.

ABGRENZUNG EINGLIEDERUNGSHILFE VON PFLEGE

durch § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI ?

- Beschränkung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen auf das häusliche Umfeld des Pflegebedürftigen
- Durch die Neubestimmung des Pflegebegriffes in § 14 SGB XI und den in Absatz 2 enthaltenen Modulen 2, 3 und 6 wird die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe unschärfer

*§ 36 SGB XI eignet sich daher nicht als Abgrenzungsnorm,
vielmehr stehen Eingliederungshilfe und Pflege gleichrangig nebeneinander*

ABGRENZUNG STATIONÄRE EINGLIEDERUNGSHILFE VON PFLEGE

durch § 71 SGB XI?

- Unterscheidung zwischen stationären **Pflege**einrichtungen (§ 71 Abs. 2 SGB XI) und anderen stationären Einrichtungen (§ 71 Absatz 4 SFGGB XI)
- Weitere Untergliederung in stationäre Einrichtungen, Krankenhäuser, Räumlichkeiten (§ 71 Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 SGB XI)

STATIONÄRE EINRICHTUNGEN

nach § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI

Stationäre Einrichtungen, in denen *alternativ*

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe
- Schulische Ausbildung
- Erziehung von Menschen mit Behinderungen

im Vordergrund des Einrichtungszwecks steht.

RÄUMLICHKEITEN

nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

Räumlichkeiten

- a) in denen der **Zweck des Wohnens** von Menschen mit Behinderungen *und* der Erbringung von **Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht**,
- b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und
- c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer **regelmäßig** einen Umfang erreicht, der **weitgehend** der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Hinweis: Die Merkmale a) bis c) müssen kumulativ vorliegen

RICHTLINIEN DES GKV-SPITZENVERBANDES

nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI

Ziele:

- Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung
- Abgrenzung der in § 71 Abs. 4 Nr. 3 lit. c SGB XI genannten Merkmale
- Mindestkriterien zur Prüfung dieser Merkmale
- Feststellung, ob es sich bei einer Einrichtung um Räumlichkeiten i.S.d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 lit. c SGB XI handelt

Geltungsbereich:

- Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Ziffer 3 lit. a-c SGB XI

- Abgeltung der Pflegesachleistungen nach § 43 Absatz 2 SGB XI für Pflegebedürftige, die in ehemals *stationären* Einrichtungen leben, die vorrangig den Zweck der Eingliederung verfolgen
- Vermeidung von übermäßigem Verwaltungsaufwand durch *pauschale* Abgeltung

§ 43 a SGB XI gilt nicht für stationäre Pflegeeinrichtungen!

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

des § 43a SGB XI

- Antrag, § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- Mindestens Pflegegrad 2, vgl. § 43 a Satz 1 und 3 SGB XI
- Aufenthalt der pflegedürftige Person in einer vollstationären Einrichtung, die keine Pflegeeinrichtung sein darf, vgl. § 71 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI
- *Tatsächlicher* Erhalt von Pflegesachleistungen

INHALT DER LEISTUNG

des § 43 a SGB XI

- Teilweise Übernahme der nach dem SGB IX vereinbarten Vergütung durch die Pflegekasse
- Pauschalierung auf 15 Prozent der vereinbarten Vergütung nach §§ 123 ff. SGB IX
- Deckelung auf maximal 266 EUR je Kalendermonat

Kritik: Betrag deckt den tatsächlich anfallenden Pflegeaufwand häufig nicht. Es besteht daher die Gefahr, dass Menschen mit Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf eine Pflegeeinrichtung vorziehen.

Bundessozialgericht: § 43 a SGB XI ist verfassungsgemäß (BSG, Urt. v. 26.4.2001)

SONDERREGELUNG BEI ANSPRUCH AUF ANTEILIGES PFLEGE GELD

§ 43 a Satz 4 SGB XI

- Bei Tagen der häuslichen Pflege (bspw. Wochenende) besteht Anspruch auf anteiliges ungekürztes Pflegegeld (An- und Abreise gelten als ganze Tage der häuslichen Pflege)
- Pauschalierter Betrag nach § 43 a SGB XI wird für diese Zeit nicht gekürzt
- Anspruch auf Kurzzeit- oder Verhinderungspflege besteht zusätzlich

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages